

§ 16 SoLFischV (Brandenburg) — Kosten und Gebühren

Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die von der nach § 1 Absatz 1 beauftragten Bildungseinrichtung oder sonstigen Stelle erhobenen Lehrgangskosten trägt der Lehrgangsteilnehmer.
- (2) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr in Höhe von 102,25 Euro erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.
- (3) Tritt ein Lehrgangsteilnehmer vor Prüfungsbeginn zurück, wird die entrichtete Prüfungsgebühr zurückerstattet.
- (4) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsbeginn zurück oder wird er von der Prüfung ausgeschlossen, werden Gebühren nicht zurückerstattet.

Zitiervorschlag: § 16 SoLFischV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SoLFischV/16>